

12.07.01**Antrag**
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 44 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 § 197 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten
sowie Abwehransprüche aus absoluten Rechten,".

Begründung:

§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E muss zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen um Abwehransprüche aus absoluten Rechten erweitert werden. Herausgabeansprüche sind bei zahlreichen absoluten Rechten wie Leben oder Gesundheit nicht denkbar. Bei anderen, wie Patenten, spielt die Herausgabe des Rechts praktisch keine Rolle; hier kann sich ein Herausgabeanspruch typischerweise nur auf die Vorteile erstrecken, die aus der Rechtsverletzung gezogen worden sind. Für Herausgabeansprüche kommen im Wesentlichen nur die mit dem Besitz einer Sache verbundenen absoluten Rechte in Betracht. Hier spielt der Anspruch auf Beseitigung von Störungen aber eine ebenso große Rolle. Im Immobilienrecht führt die unterschiedliche Verjährung auch zu Abgrenzungsproblemen: Je nachdem, ob die Einzäunung eines Teils eines fremden Grundstücks, das Schuttabladen auf demselben oder das Durchführen einer Leitung als Besitzentziehung oder als Besitzstörung zu werten ist, würde die Verjährung nach dreißig oder bereits drei Jahren ab Kenntniserlangung durch den Eigentümer, spätestens jedoch nach zehn Jahren (§ 199 Abs. 2 Satz 1 BGB-E) eintreten.

Ausgeliefert am 12. JULI 2001